

Bundessozialgericht

9a/9 RV 41/81

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßvollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter,
beigeladen:
.....

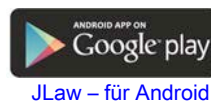
Das Bundessozialgericht, 9a-Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 27. Oktober 1982

für Recht erkannt:

Die Urteile des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1981 und des Sozialgerichts Dortmund vom 18. August 1978 werden aufgehoben, soweit sie einen Anspruch gegen die Beigeladene betreffen. Die Beige-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-2-

ladene wird verpflichtet, die fachmännische Instandhaltung der aus der Kriegsopferversorgung stammenden Perücke der Klägerin zu übernehmen. Im übrigen wird die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Die Beigeladene trägt die Kosten der Klägerin in den beiden ersten Rechtszügen in vollem Umfang, im Revisionsverfahren zur Hälfte.

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, die als Kriegerwitwe Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) bezieht, erhielt 1970 wegen einer Alopezie (Haarausfall, Kahlheit) eine Perücke als Hilfsmittel aus der orthopädischen Versorgung, später noch ein Wechselstück. Die beklagte Versorgungsverwaltung übernahm anfangs die Kosten für Pflege, Wartung und Reparaturen. 1976 lieferte die beigeladene Bundesknappschaft, bei der die Klägerin als Rentnerin krankenversichert ist, ihr eine Perücke aufgrund des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG); sie lehnte eine Erstattung der Pflegekosten ab. Durch einen prozeßendenden Vergleich übernahm sie im Verhältnis zum Beklagten die bis August 1976 angefallenen Reparaturkosten; der Beklagte verlangte keine Erstattung der Reinigungskosten mehr (Az.:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

S 7 Kn 73/76 Sozialgericht -SG- Münster). Von August 1976 bis Juni 1977 kostete die Pflege der Perücken insgesamt 248,90 DM. Die Klägerin beantragte im September 1977 bei der Orthopädischen Versorgungsstelle die weitere Instandsetzung und Reinigung der beiden neueren Haarteile. Der Antrag ist erfolglos geblieben (Bescheid vom 26. Oktober 1977, Urteile des SG vom 18. August 1978 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 23. September 1981). Das Berufungsgericht hält weder die Versorgungsverwaltung noch den Krankenversicherungsträger für verpflichtet, die Pflegekosten für Vergangenheit und Zukunft zu übernehmen. Die Krankenpflege, zu der die Beigeladenen gegenüber der Klägerin vorrangig verpflichtet sei, beschränke sich auf das Maß des Notwendigen (§ 182 Abs 2 Reichsversicherungsordnung -RVO-). Das regelmäßige Reinigen und Frisieren einer Perücke gehöre aber zum Bereich der Eigenverantwortung ebenso wie das Pflegen des natürlichen Haupthaars. Die Aufwendungen, die den Frauen überwiegend hierdurch beim Friseur entstünden, lägen nach allgemeiner Erfahrung durchschnittlich nicht wesentlich niedriger als die Auslagen für die Pflege der Perücken, seien sogar weit höher, wenn diese bei der Klägerin 1976 und 1977 monatlich etwa 25,- DM betragen hätten. Auch das beklagte Land habe aus diesem Grund die Pflegekosten nicht zu tragen. Das Frisieren von Perücken sei als Ersatzleistung nach § 11 Abs 3 BVG nur für Beschädigte vorgesehen. Selbst wenn für diesen Personenkreis die Übernahme der Kosten nicht deshalb abgelehnt werden könnte, weil sie nicht höher seien als der Aufwand für eigenes Haar, könne diese Vorschrift auf die Krankenbehandlung der Witwe (§ 12 Abs 1 BVG) nicht entsprechend angewendet werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

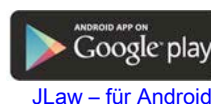
-4-

Die Klägerin rügt mit der vom LSG zugelassenen Revision eine Verletzung von § 182 Abs 1 Nr 1 Buchstabe c, Abs 2, § 182b RVO, § 10 Abs 4 Buchstabe c, § 12 Abs 1, § 11 Abs 1 Nr 8 BVG, § 1 Nr 3, § 2 Nr 12 DV zu § 11 Abs 3 und § 13 BVG. Zur krankenversicherungsrechtlichen Leistung von Hilfsmitteln, wozu auch Perücken gehörten, rechne die Instandhaltung und damit das Waschen und Frisieren durch eine fremde Fachkraft. Dies könne nicht deshalb abgelehnt werden, weil nach dem Wortlaut des § 182b RVO nur die Instandsetzung geschuldet werde. Die Klägerin habe von den beiden beteiligten Leistungsträgern Echthaarperücken erhalten; diese müßten fachmännisch gereinigt werden. Auf diesen Anspruch sei der Maßstab des § 182 Abs 2 RVO nicht anwendbar. Allenfalls wären von der Versorgungsverwaltung, wenn diese nicht voll die Kosten zu tragen hätte, die normalen täglichen Aufwendungen – im Unterschied zu Sonderkosten für die Arbeit einer Fachkraft – anteilig zu übernehmen. Jedenfalls müsse der Beklagte für die Pflege der von ihm selbst gelieferten Perücken, die Beigeladene für die Perücke aus der Krankenversicherung aufkommen. Es wäre unverständlich, wenn nach dem Wortlaut der einschlägigen Vorschriften bei einer Witwe die Ausstattung mit einer Perücke nicht auch die Pflegekosten nach § 2 Nr 12 DV zu § 11 Abs 3 und § 13 BVG umfasse.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt,
unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen
den Beklagten, hilfsweise die Beigeladene zu
verurteilen, die Kosten der Pflege der Perücke
zu übernehmen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Nachträglich hat sie den Erstantrag gegen die Beigeladene, den Hilfsantrag gegen den Beklagten gerichtet.

Schließlich hat sie hilfsweise die Verurteilung der Beteiligten zur Pflege je des von ihnen gelieferten Ersatzteils begehrt.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen, soweit sie seine Verurteilung betrifft.

Der Krankenversicherungsträger sei auch zur Instandhaltung der Perücken verpflichtet. Ein Anspruch aus der Kriegsopferversorgung sei dadurch ausgeschlossen, daß seit dem Inkrafttreten des RehaAngG die Versorgungsverwaltung keinen Haarersatz mehr zu liefern habe und diese Zuständigkeit auch das Pflegen als Nebenleistung umfasse. Falls das Reinigen nicht zu den Krankenversicherungsaufgaben gehöre, habe die Versorgungsverwaltung diese Leistung nicht "aufzustocken".

Die Beigeladene beantragt,
die Revision zurückzuweisen, soweit sie zur Leistung verpflichtet werden soll.

Sie bezieht sich auf das angefochtene Urteil. Der Klägerin stehe im übrigen nur eine Kunsthaarperücke zu, die sie selbst waschen könne.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin hat teilweise Erfolg.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist der beigeladene Krankenversicherungsträger verpflichtet, der Klägerin die Kosten zu erstatten, die durch die fachmännische Pflege der von der Versorgungsverwaltung stammenden Naturhaarperücke entstanden sind und zukünftig erwachsen. Hingegen haben SG und LSG zutreffend einen entsprechenden Anspruch gegen die beklagte Versorgungsverwaltung abgelehnt.

Die fachmännische Wartung und Pflege der Naturhaarperücke könnte zur "Instandhaltung" als Teil der versorgungsrechtlichen Leistung der Krankenbehandlung gehören (§ 10 Abs 4 Satz 1 Buchstabe c, Satz 2, § 11 Abs 1 Satz 1 Nr 8, § 12 Abs 1, § 13 Abs 1 BVG idF der Bekanntmachung vom 16. Juni 1975 - BGBl I 1365 - und des 8. AnpG-KOV vom 14. Juni 1976 - BGBl I 1481 -; Rundschreiben des BMA, Bundesversorgungsblatt -BVBl- 1969, S 55 Nr 29). Der Beklagte ist aber nicht mehr verpflichtet, die laufende Pflege der Perücken zu bezahlen, mit denen er die Klägerin ausgestattet hat. Er hat ihr auch die entstandenen Kosten nicht zu erstatten (§ 18 Abs 1 und 2 BVG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nach § 13 Abs 1 BVG hat die Versorgungsverwaltung nur solche Körperersatzstücke sowie orthopädische und andere Hilfsmittel instandzuhalten, mit denen sie Versorgungsberechtigte ausstatten muß (§ 18c Abs 1 Satz 1 und 2 BVG). Zu einer solchen Leistung gehörte zwar früher die Lieferung einer Perücke an die Klägerin (§ 11 Abs 1 Satz 1 Nr 8, § 13 Abs 1, § 24a Buchstaben a und b BVG, § 1 Satz 1 Nr 3 DV zu § 11 Abs 3 und § 13 BVG idF vom 31. Januar 1972 - BGBl I 105 -). Dies gilt jedoch nicht mehr, seit das RehaAnglG vom 7. August 1974 (BGBl I 1881) am 1. Oktober 1974 in Kraft getreten ist. Seitdem ist die beigeladene Bundesknappschaft als Krankenversicherungsträger für die Leistung zuständig (§ 20 Reichsknappschaftsgesetz -RKG-, § 182 Abs 1 Nr 1 Buchstabe c, § 182b Satz 1 RVO idF des § 21 Nr 7 RehaAnglG). Die von der Beigeladenen gelieferte Perücke ist ein "entsprechendes" Ersatzstück. § 10 Abs 7 Buchstabe a BVG schließt eine Krankenbehandlung nach diesem Gesetz aus, wenn und soweit ein Krankenversicherungsträger zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist. Ob der Klägerin nach Krankenversicherungsrecht eine Naturhaarperücke, die besondere gesundheitliche Verhältnisse voraussetzt, oder lediglich eine Kunsthaarperücke zusteht, ist für diesen Rechtsstreit unerheblich. Jedenfalls ist ihr eine solche erster Art vom Krankenversicherungsträger ebenso wie zuvor schon aus Mitteln der Kriegsopferversorgung (KOV) zugestanden worden. Nachdem die Hauptpflicht auf die Beigeladene übergegangen ist, hat der Beklagte nicht mehr zugleich für das Instandhalten der von ihm gelieferten Perücken zu sorgen. Daran ändert nichts, daß die Naturhaarperücke zum Unterschied von der aus Kunsthaar gefertigten besonders fachmännisch gepflegt werden muß.



Diese Nebenpflicht besonderer Art ist von der Ausstattungspflicht abhängig. Die fachmännische Pflege soll eine vorzeitige Instandsetzung iS einer Reparatur oder gar einen allzu raschen Ersatz des Hilfsmittels nach § 13 Abs 1 und 4 BVG vermeiden. Wenn aber die Versorgungsverwaltung ein Hilfsmittel – wie hier die Perücken – nicht mehr zu gewähren hat, dann wird sie zugleich von der Pflicht zur Instandhaltung eines solchen entbunden. Das Haarteil, das sie der Klägerin 1970 geliefert hatte, und die Wechselperücke braucht sie nicht mehr in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, seit die Beigeladene 1976 ein "entsprechendes" Ersatzstück nach Krankenversicherungsrecht hat zur Verfügung stellen müssen.

Hingegen hat der beigeladene Krankenversicherungsträger neuerdings anstelle der Versorgungsverwaltung die fachmännische Pflege wenigstens einer der aus der KOV stammenden Perücken zu übernehmen. Der Senat hat nicht allein über diese Leistungspflicht des Krankenversicherungsträgers, als eine Voraussetzung für eine Freistellung von der Krankenbehandlung nach § 10 Abs 7 Buchstabe a BVG zu befinden, sondern, nachdem die Bundesknappschaft beigeladen worden ist, auch gem § 75 Abs 5 Sozialgerichtsgesetz –SGG– im Wege des Verpflichtungsurteils zu entscheiden.

Zwar mag es allgemein problematisch sein, ob sich § 10 Abs 7 Buchstabe a BVG auch auf eine abtrennbare Teilleistung wie das Instandhalten bezieht (vgl zB BSG SozR 3100 § 18 Nr 6; anderer Ansicht BMA im Rundschreiben vom 16. Mai 1980, worauf sich der Beklagte bezieht). Aber im gegenwärtigen Fall ist die Klägerin



weiterhin auf die Perücke, mit der der Beklagte sie nach dem BVG ausgestattet hat, für die Zeiten angewiesen, in denen die andere Perücke aus der Krankenversicherung gereinigt werden muß. In einem solchen Fall hat nunmehr die Beigeladene anstelle der Versorgungsverwaltung diese Wechselperücke in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten, weil nur so die Gewährung eines solchen weiteren Ersatzteiles aus der Krankenversicherung zu vermeiden ist. Diese Leistung obliegt dem Versicherungsträger vorrangig nach dem auch die orthopädische Krankenpflege beherrschenden Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit (§ 182 Abs 1 Nr 1 Buchstabe c und Abs 2 RVO; BSG SozR 2200 § 182b Nr 18), und zwar zur Ersparnis einer aufwendigeren Leistung aus der Krankenversicherung (BSG SozR 2200 § 182b Nr 11; BSGE 51, 206, 208 = SozR 2200 § 182b Nr 19; vgl dazu auch schon RVA GE 2005 AN 1903, 476; GE 3148 AN 1923, 284). Wohl ist es, wenn allein auf den Wortlaut des § 182b Satz 2 RVO abgestellt wird, fraglich, ob zu diesen Krankenversicherungsleistungen auch das Instandhalten eines Hilfsmittels gehört; die Vorschrift benennt als Nebenleistungen - im Unterschied zu § 13 BVG - neben einer Änderung, Ersatzbeschaffung und Ausbildung im Gebrauch lediglich die "Instandsetzung". Indes hat in einem Fall wie dem gegenwärtigen der Krankenversicherungsträger gerade nach dem genannten Grundsatz, der für diesen Sozialleistungsbereich kraft ausdrücklicher Bestimmung wesentlich ist, ebenso wie früher die Versorgungsverwaltung, das Hilfsmittel auf wirtschaftliche Weise instandzuhalten, damit eine vorzeitige Reparatur oder gar eine Ersatzleistung möglichst lange hinausgeschoben wird. Erst mit einer derartigen vorbeugenden Pflege der Wechselperücke wird die neue



Aufgabe, die die Krankenversicherung anstelle der Versorgungsverwaltung übernommen hat, nämlich die Klägerin ausreichend mit Haarersatz zu versorgen, hinreichend erfüllt.

Diese Instandhaltungspflicht, die sich auf die Pflege der aus der Kriegsopferversorgung stammenden Perücke bezieht, wird nicht etwa durch den Grundsatz ausgeschlossen, daß sie von der Ausstattungspflicht abhängt. Gegenüber dieser Beziehung, die nur grundsätzlich gilt, sind vielmehr bei der besonderen Sachlage dieses Falles die aufgezeigten Gesichtspunkte maßgebend, die die Zuständigkeit des Krankenversicherungsträgers seit dem RehaAnglG bestimmen.

Das LSG schränkt allerdings diese Leitungspflicht grundsätzlich zutreffend durch den Gedanken der Eigenverantwortung des Leistungsberechtigten ein. Allgemein mag ein Pflegeaufwand, der die üblichen Aufwendungen von Frauen für Waschen, Schneiden und Frisieren des natürlichen Haupthaars nicht übersteigt, vom Berechtigten selbst getragen werden müssen. Die orthopädische Versorgung soll den Bedachten gegenüber dem Zustand, der ohne die auszugleichende Gesundheitsstörung bestände, nicht besser stellen; das gilt auch für orthopädische Leistungen innerhalb der Krankenversicherung. Jedoch muß bei einer typisierenden Regelung dieses Verantwortungsbereiches nach verschiedenen Personengruppen differenziert werden. Versicherte, die - wie die Klägerin - lediglich aufgrund eines abgeleiteten Witwenrentenanspruches krankenversichert - ebenso wie zur Krankenbehandlung nach dem BVG versorgungsberechtigt - sind, werden typischerweise ihr natür-



liches Haupthaar regelmäßig nicht für den durchschnittlichen Betrag, den Frauen für Friseurarbeiten nach den Ermittlungen des LSG ausgeben, pflegen lassen. Dazu reichen im Durchschnitt ihre finanziellen Kräfte nicht aus (vgl Renten Anpassungsbericht 1982, BT-Drucks 9/1551, Anhang, S 51, 81). Folglich können sie auch nicht mit einem entsprechenden Pflegeaufwand für Perücken belastet werden. Dagegen sind nicht etwa individuelle wirtschaftliche Bedürfnisse maßgebend, die der orthopädischen Versorgung, auch in der Krankenversicherung, grundsätzlich sachfremd sind (vgl aber die Sonderregelung des § 6 Abs 5 DV zu § 11 Abs 3 und § 13 BVG).

Der Beigeladenen bleibt es unbenommen, die Instandhaltung, zu der sie verpflichtet worden ist, durch Liefern einer Wechselperücke abzuwenden. Aus prozeßrechtlichen Gründen kann die Beigeladene nicht aufgrund des erst im dritten Rechtszug erweiterten Antrages verurteilt werden, die Pflege der von ihr selbst gelieferten Perücke zu bezahlen. Das ist eine Klageänderung (§ 99 Abs 1 SGG, BSGE 49, 143, 145f = SozR 5090 § 6 Nr 4; die gegen diese Rechtsprechung gerichtete Kritik von Zeihe, Sozialgerichtsbarkeit 1980, 555, betrifft den gegenwärtigen Fall nicht). Diese ist aber im Revisionsverfahren unzulässig (§ 168 Halbsatz 1 SGG). Bei der Instandhaltung der zur Krankenpflege gehörenden Perücke durch die Beigeladene handelt es sich um einen anderen Anspruchsgegenstand als bei der in den beiden Vorinstanzen allein umstrittenen Pflege der Perücke aus der orthopädischen Versorgung, hingegen nicht um eine solche andere als die anfangs geforderte Leitung, die nachträglich - bei dem-



-12-

selben Klagegrund – wegen einer späteren Veränderung der Verhältnisse gefordert wird, so daß eine Klageänderung nicht anzunehmen wäre (§ 99 Abs 3 Nr 3 SGG).

Somit kann die Revision der Klägerin nur teilweise Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)